

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 16/2022****Datum: 23.06.2022****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
83	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 S 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das BImSchG-Vorhaben „Windpark Senden-Ottmarsbocholt“	93
84	Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld	94
85	Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld	95
86	Stadt Dülmen	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 22.06.2022	95
87	Stadt Dülmen	Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen <u>hier:</u> Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs	103
88	Stadt Dülmen / Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Michael Homoet	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemeinde Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 93, Flurstück 135	105
89	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	106

83/22 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 S 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das BImSchG-Vorhaben „Windpark Senden-Ottmarsbocholt“**

Die Bürgerwind Ottmarsbocholt GmbH & Co. KG, Langeland 18, 48308 Senden, hat mit Antrag vom 24.02.2022 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs E-160 EP5 E3 der Fa. Enercon mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 119,83 m und einer Gesamthöhe von ca. 199,83 m auf dem Gemeindegebiet Senden auf den Grundstücken Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstücke 62,63 (WEA 1) und Flur 6, Flurstück 143 (WEA 2) beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die zwei Anlagen sollen in 2023 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 30.06.2022 bis einschließlich zum 29.07.2022 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreis Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
2. Gemeinde Senden, Fachbereich IV, Planen, Bauen und Umwelt, Münsterstr. 30, 48308 Senden;
3. Gemeinde Ascheberg, Fachbereich III Bauen und Wohnen, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg;
4. Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3 – Planen und Bauen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- **Für die Kreisverwaltung Coesfeld:**
Frau Levers, Tel.: 02541/18 7148, Frau Ebbing, Tel.: 02541/18 7158 oder Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder per E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de;
- **für die Gemeindeverwaltung Senden:**
Bolle, Tel.: 02597/699 334 oder per E-Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de
- **für die Gemeindeverwaltung Ascheberg:**
Herr Lohmüller, Tel.: 02593/609 6014 oder per E-Mail: lohmueller@ascheberg.de
- **für die Stadtverwaltung Lüdinghausen:**
per E-Mail: planung@stadt-luedinghausen.de

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Schattenwurfprognose, planGIS, Dezember 2021
- Schallimmissionsprognose, Januar 2022
- Hinweis Baugrunduntersuchung
- Baugrunduntersuchung, Koppelberg & Gerdes, November 2021
- Stellungnahme zu einer potenziellen optisch bedrängenden Wirkung, planGIS, Dezember 2021
- Turbulenzgutachten / Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung, TÜV Nord, Dezember 2021
- UVP-Vorblatt, stadtlandkonzept, Februar 2022
- UVP-Bericht mit integrierter Landschaftspflegerischen Begleitplan, stadtlandkonzept, Februar 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, stadtlandkonzept, Februar 2022
- Bericht zur avifaunistischen Erfassung, stadtlandkonzept, Februar 2022

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „WP Senden-Ottmarsbocholt“ bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **30.06.2022** bis einschließlich zum **29.08.2022** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung WP Senden-Ottmarsbocholt“ vorgebracht werden (post@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwendenden tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 21.09.2022, ab 09:00 Uhr, im Bürgersaal im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin oder an einen anderen Ort verlegt werden, wird dies jeweils rechtzeitig vorher öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendenden schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 21.06.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2022/0192a
Im Auftrag
gez. Geburek

84/22 - Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH hat am 7. Juni 2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 255.091,50 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON, Osnabrück, hat am 20. Mai 2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 können in der Zeit vom 08.08. – 12.08.2022 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juni 2022

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
Die Geschäftsführung
gez. Stefan Bölte

85/22 - Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH

Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH hat am 7. Juni 2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 87.286,09 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 20. Mai 2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 können in der Zeit vom 08.08. – 12.08.2022 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH / Geschäftsräume der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juni 2022

Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH
Die Geschäftsführung
gez. Stefan Bölte

86/22 - Stadt Dülmen

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 22.06.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur

Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der gültigen Fassung;

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG), hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
 6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
 7. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 8. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
 9. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);

10. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung 13);
11. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriesgesetz (BattG)
12. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
13. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
15. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen.
16. Betrieb eines Wertstoffhofes.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gem. § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG auf Bestellung, Altmetall und Altholz) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Betrieb eines Wertstoffhofes, sporadische Aufstellung von Grünabfallcontainern, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapier-Tonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Hierbei handelt es sich um alle in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste (Positivkatalog) nicht aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden an mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die

kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Alternativ kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auch durch Allgemeinverfügung der Stadt geregelt werden.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG);
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1, Satz 1, 2.

Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfall-Verordnung besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 23.12.2016 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 30.12.2016, Seite 190) in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen für
 - a) **Altpapier und Kartonagen:**
Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L und 240 L, 1,1 m³, Deckelfarbe: Blau (vereinzelte grün).
 - b) **Bioabfälle:**
Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L und 240 L, Deckelfarbe: Braun.
 - c) **Verpackungen aus Kunststoff, Metall u. Verbundstoffen:**
Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L, 240 L und 1,1 m³, Deckelfarbe: Gelb.
 - d) **Altglas:** Depotcontainer für die Sortierung nach Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - e) **Restmüll:** Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 60 L, 80 L, 120 L, 240 L, 1,1 m³, Deckelfarbe: Schwarz / Anthrazit.
 - f) **Restmüll:** Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 60 L, 80 L, Deckelfarbe: rot
 - g) **Restmüllsäcke** aus Kunststoff, Aufdruck: Kreis Coesfeld.

Nur für vorübergehend anfallenden Restmüll, die sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen (keine spitzen Gegenstände). Diese Abfallsäcke werden im Zuge der Restmüllabfuhr mitgenommen, wenn sie neben der Restmülltonne bereitgestellt sind.
- (3) Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Volumen von 1,1 m³ für Altpapier und Kartonagen sowie Verpackungen aus

Kunststoff, Metall und Verbundstoffen sind nur in Kombination mit einem Abfallgefäß Restmüll von 1,1 m³ zulässig.

**§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält für
 - a) **Altpapier und Kartonagen:**
Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2
 - b) **Bioabfälle:**
Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2
 - c) **Verpackungen aus Kunststoff, Metall u. Verbundstoffen:**
Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2
 - d) **Restmüll:**
Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten (bei 14-täglicher Abfuhr 20 Liter pro Person für 14 Tage). Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.
Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	Je Platz/Beschäftigen/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzuge-rechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungs-terminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallge-fäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dul-den (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungstermi-nen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumen-tation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papierge-fäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpa-piergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezo-genen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

**§ 12
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen auf dem Bürgersteig oder, sofern nicht vorhanden, am Straßenrand der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahr-zeugen befahren werden kann, so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Sofern sich aus technischen oder wirtschaftli-chen Gründen (z.B. Einsatz von Entsorgungsfahrzeu-gen mit Seitenlader) die Notwendigkeit ergibt, sind die An-schlussnehmer auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die Abfallgefäße eines Straßenzuges an einer Straßenseite zur Abfuhr bereitzustellen. Die betroffenen Grundstücks-eigentümer/Anschlussnehmer haben die Aufstellung der entsprechenden Abfallgefäße vor ihrem Grundstück zu dulden.

- (2) In den Bauerschaften sind die Abfallbehälter an der Einmündung der jeweiligen Grundstückseinfahrt in den nächsten vom Müllfahrzeug befahrbaren öffentlichen Wirtschaftsweg bzw. die nächste Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
- (3) Treten in den Fällen der Absätze 1 u. 2 im Einzelfall Schwierigkeiten auf, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Standort des Abfallbehälters.
- (4) Nach Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch das von der Stadt Dülmen beauftragte Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.

Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. § 10 Abs. 2 lit. g) der Satzung bleibt unberührt.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die einzelnen Abfallfraktionen sind wie folgt zu entsorgen:
 1. Glas (Behälterglas) ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Andersfarbiges Glas ist in die Depotcontainer für Grünglas einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Müllgroßbehältern (MGB) mit blauem Deckel (tlw. grüne Deckel) ein zu füllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen, oder - wenn das Gefäßvolumen nicht ausreicht - am Wertstoffhof abzugeben.
 3. Bioabfälle sind in den Müllgroßbehältern (MBG) mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den schwarzen/anthrazitfarbigen Restmüllbehälter einzufüllen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den Müllgroßbehältern (MGB) mit gelben Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Diese Abfälle können in transparenten Säcken verpackt auch am Wertstoffhof abgegeben werden.
 5. Altbekleidung ist den zugelassenen karitativen Sammlungen oder denen durch Sonder-nutzungserlaubnis der Stadt Dülmen zugelassenen Depotcontainern zuzuführen.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in den Müllgroßbehältern (MGB) mit schwarzem/ anthrazit-farbigem oder rotem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfall-

besitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Müllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können (z. B. Farben und Sondermüll), dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke für folgende Abfallgefäße zugelassen werden:

- a) Abfallbehälter für Altpapier und Pappe
- b) Abfallbehälter für organische Abfälle
- c) Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne), die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erfasst wird.

Eine Entsorgungsgemeinschaft für Restmüllgefäße ist ausgeschlossen.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die Abfallbehälter für Restmüll, Deckelfarbe: Schwarz/ Anthrazit, werden im 2-Wochen Rhythmus geleert.
2. Die Abfallbehälter für Restmüll, Deckelfarbe: Rot, werden im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
3. Die Abfallbehälter für Altpapier, Deckelfarbe: Blau, werden im 4-Wochen-Rhythmus geleert.

4. Die Abfallbehälter für Bioabfälle, Deckelfarbe: Braun, werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
5. Der gelbe Abfallbehälter, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
6. Abweichend von Zif. 1 werden die Müllgroßraumbehälter (MGB) Restmüll mit einem Volumen von 1,1 m³ im 1-Wochen-Rhythmus und im 2-Wochen Rhythmus geleert.
7. Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Stadt festgelegt. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag [Sperrmüll (inkl. Altholz, Altmetall)/Grünabfälle] bis 6.00 Uhr bereit zu stellen (Stadtkern, Hauptverkehrsstraßen, Gewerbe- u. Industriegebiete). Abweichend hiervon sind Abfallbehälter [Sperrmüll/Grünabfälle] in reinen Wohngebieten bis 7:00 Uhr bereitzustellen.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Der sperrige Abfall und Gartenabfälle werden einmal jährlich abgefahren. Die Stadt setzt die Termine für die einzelnen Abfuhrbezirke fest und gibt diese bekannt.
- (3) Die sperrigen Abfälle bzw. Grünabfälle sind, sofern erforderlich, zu bündeln. Die Bündel dürfen nicht schwerer als 50 kg sein, wobei die Ausmaße 1 m nicht überschreiten dürfen.
- (4) Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.
- (5) Sperrmüll (Altholz, Altmetall und Restsperrmüll) sowie Ast- und Strauchwerk sind am Wertstoffhof der Stadt Dülmen während der Öffnungszeiten unter Beachtung der durch die Stadt bekannt zu gebenden Annahmebedingungen (Abfuhrkalender) abzugeben oder zur Sperrmüll- bzw. Grünabfuhr bereit zu stellen. Elektroschrott darf nicht zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. PE-Folien aus großen Verpackungen (keine Silofolien, keine Dachfolien) sind ausschließlich am Wertstoffhof abzugeben.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG werden getrennt vom sonstigen Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer bei dem Unternehmen kostenfrei abgeholt oder sind zum Wertstoffhof zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden dem Abfallbesitzer durch das beauftragte Unternehmen mitgeteilt. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

- (7) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.
- (8) Das Eigentum am Sperrmüll geht durch Bereitstellen zur Abholung im öffentlichen Verkehrsraum auf die Stadt Dülmen über. Das gilt auch, wenn die Bereitstellung zur Abholung auf privaten Grundstücken erfolgt.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dülmen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dülmen erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätz-

lich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) angefallene und bereitgestellte Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) entgegen § 16 Abs. 5 Elektroschrott zu Sperrmüllabfuhr herausstellt oder diesen an sich nimmt;
 - h) entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle herausstellt, die nicht unter die sperrigen Abfälle (Sperrmüll) fallen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Dülmen vom 05.03.2021 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen

Positivkatalog der Stadt Dülmen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die für ein Einsammeln durch die Stadt Dülmen grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet.

Gefährliche Abfälle sind beim Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind nicht gefährliche Abfälle.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer Abfallschlüssel 15 01 Verpackungen)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel

20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter Abfallschlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält.
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter Abfallschlüssel 20 01 37 fällt.
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten

seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 22.06.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

87/22 - Stadt Dülmen

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen hier: Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.06.2022 beschlossen, den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszuliegen. Dabei wurde auch bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das gesamte Stadtgebiet und ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die auszuweisenden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen haben gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Folge, dass den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiekonzentrationszonen regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Der Regelungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie umfasst somit den gesamten Außenbereich der Stadt Dülmen.

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

01.07.2022 bis einschließlich 01.08.2022

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=29406>

abrufbar.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzvorprüfung (Stufe I)
- Regionalplanerische und naturschutzfachliche Bewertung der Bezirksregierung Münster zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der in Bereichen zum Schutz der Natur verorteten Windpotenzialflächen im Stadtgebiet Dülmen
- Bewertung des Kreises Coesfeld zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie innerhalb von festgesetzten Naturschutzgebieten
- Stellungnahmen des Kreises Borken zur möglichen Notwendigkeit einer Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
- Stellungnahmen des Kreises Coesfeld zur gewählten Referenzwindenergieanlage und zu natur- und artenschutzrechtlichen Belangen
- Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen zu möglichen archäologischen und paläontologischen Funden
- Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen zu möglichen Beeinflussungen von Kulturgütern
- Stellungnahme des NABU Kreisverband Coesfeld e.V. zu Belangen des Artenschutzes
- Stellungnahme der Gemeinde Nottuln zu Belangen des Immissionsschutzes
- Stellungnahmen der Gemeinde Senden zu Belangen des Immissionsschutzes
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zur Betroffenheit von Waldflächen
- Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Flächen zur umweltfachlichen Konfliktbewältigung im Zusammenhang mit dem Bau der B 67n
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zur möglichen zukünftigen Entwicklung eines Abgrabungsgewässers zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Zugvögel
- Stellungnahme des Geologischer Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu Belangen des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes, zu möglichen Lärmimmissionen, zu möglichem Schattenwurf, zu möglichen Gesundheitsgefahren durch Infraschall, zu möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zu einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung, zum möglichen Einfluss auf

- Kulturgüter, zum möglichen Einfluss auf Naturdenkmale sowie zum Umgang mit Schadwaldflächen
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Planoffenlage zu Belangen des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes, zu möglichen Lärmimmissionen, zu möglichem Schattenwurf, zu möglichen Gesundheitsgefahren durch Infraschall sowie zu Kumulationseffekten mit bereits vorhandenen Vorhaben

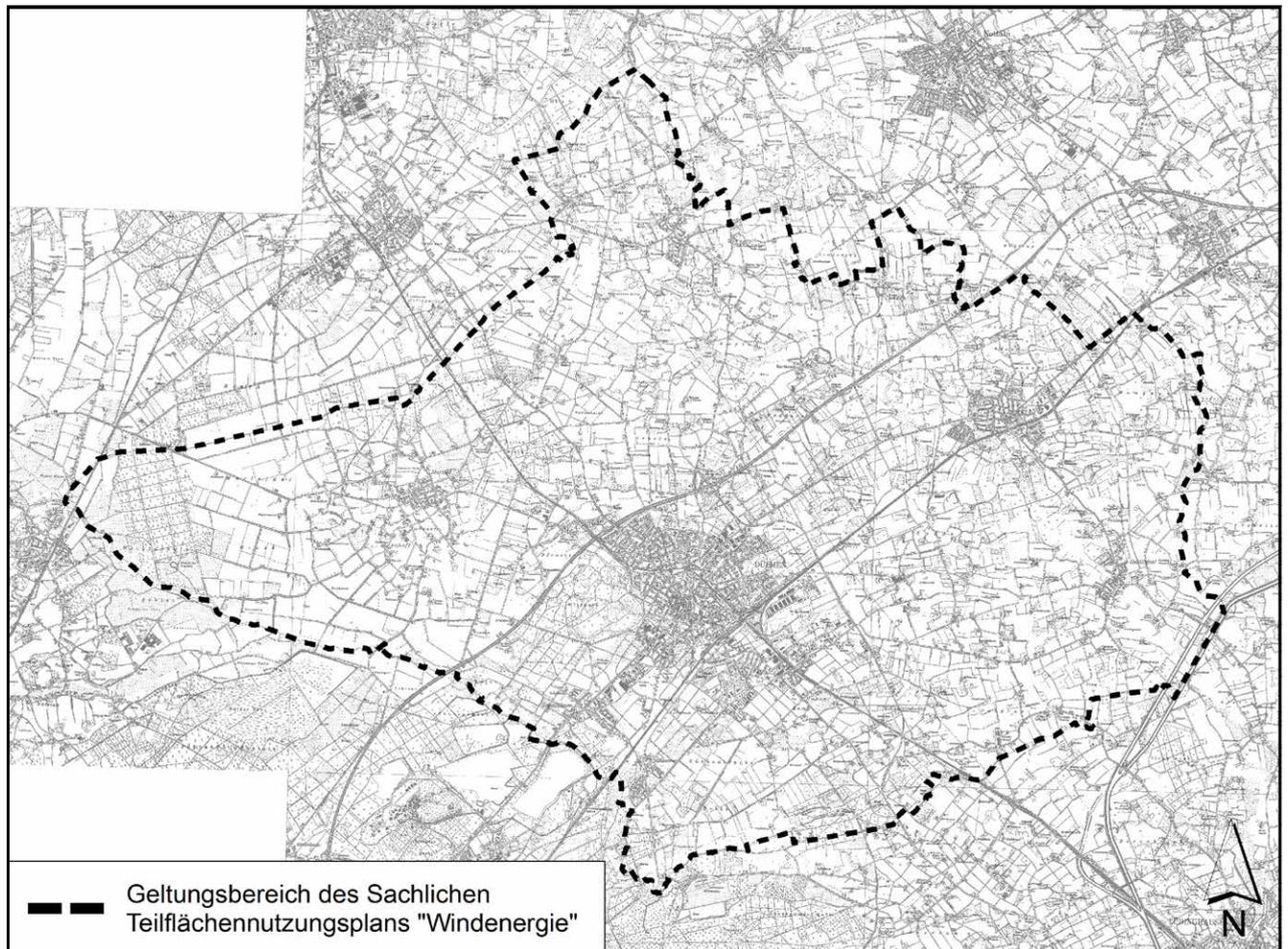
Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch Lärmimmissionen, Schattenwurf, Infraschall und hierdurch hervorgerufene Kumulationseffekte sowie Kumulationseffekte zu bestehenden Vorhaben und eine Veränderung der Qualität der Erholungsnutzung
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch den Verlust von Lebensraum (Nahrungshabitat, Brutstätten) aufgrund bau- und betriebsbedingter akustischer und visueller Störungen sowie durch den Wegfall von Ackerflächen
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch die Inanspruchnahme von Ackerfläche, eine punktuelle Teil- und Vollversiegelung, die Verminderung des CO₂-Ausstoßes durch die Nutzung erneuerbarer Energien, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die nächtliche Befeuerung der Anlagen
- d) Kultur- und sonstige Sachgüter, durch visuelle Beeinträchtigungen
- e) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der öffentlichen Auslegung teil.

Dülmen, 22.06.2022

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 87/22 - Stadt Dülmen

88/22 - Stadt Dülmen/ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Michael Homoet

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemeinde Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 93, Flurstück 135

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücke Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 93, Flurstück 135. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Dülmen in der Bauerschaft „Börnste“ mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 93, Flurstück 69**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 11.06.2022 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 11.06.2022 zur Geschäftsbuchnummer 22-C-023 in der Zeit

vom 30.06.2022 bis einschl. 01.08.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet, Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden:
Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr
Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung: Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 11.06.2022

gez. Michael Homoet
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

89/22 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337708036 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.06.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370121139 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 33003435, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.06.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
